

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biedrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Biedrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biedrich.

Filialexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6spaltige
Colonelzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamazeile 50 Pfg.

№ 9

Donnerstag, den 23. Januar 1919

Postfachnummer
Frankfurt (Main) Nr. 1911

13 Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 66.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (S. 6. 201 und des § 12 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918, Reichsgesetzblatt Seite 1333 ff., fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 11. Januar 1919 bei dem unterzeichneten Wahlkommissar einzureichen; sie müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr als 22 Namen enthalten.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Auf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Dieselben Unterschriften sollen nicht unter mehreren Wahlvorschlägen stehen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag sind außer den Zustimmungserklärungen der Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, solche Bescheinigungen auf Antrag unverzüglich geordnet auszustellen.

In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlkommissar und dem Wahlausschuss, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fällt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 19. Januar 1919 bei dem unterzeichneten Wahlkommissar schriftlich erklärt werden.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

Nach der öffentlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können diese nicht mehr zurückgenommen und ihre Verbindung kann nicht mehr aufgehoben werden.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sind.

Die Geschäftsstunden des Wahlkommissars befinden sich im Regierungsgebäude zu Cassel, Schlossplatz 6, Zimmer 28, Fernspr. Nr. 1342, Nebenstelle 21.

Geschäftsfunden: Wochentags von 9—1 Uhr, Sprechstunden für den Wahlkommissar von 12—1 Uhr mittags.

Cassel, den 2. Januar 1919.
Der Wahlkommissar für die Wahl zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung, von Lenge.

Nr. 67.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses für die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung habe ich

1. den Buchhalter Heinrich Beckmann,

2. den Tischlermeister Adolf Reinewer,

3. den Amtsgerichtsrat Geheimen Justizrat Dr. Hermann Heide,

4. den Schlosser Wilhelm Winter,

sämtlich zu Cassel, und als deren Stellvertreter im Falle der Verbindung

1. den Ober-Bibliothekar Dr. Wilhelm Hopf,

2. den Rechtsanwalt Heinrich Hoff,

beide zu Cassel, beauftragt.

Cassel, den 4. Januar 1919.

Der Wahlkommissar für die verfassunggebende preussische Landesversammlung, von Lenge.

Nr. 68.

Bekanntmachung.

Nr. 3. A. 845/11. 18. R. R. M.

Im Auftrag des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. 3. I. 1443/11. 15. R. R. M. vom 4. Januar 1916, zweiter Nachtrag zu Nr. 3. I. 663/16. 15. R. R. M. vom 25. Juli 1916, betreffend Befandserhebung und Befandnahme von Kautschuk (Gummi), Quatscher, Balata und Alkyl sowie von Holz- und Fingerringen unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Die Bekanntmachung Nr. 3. 287/3. 17. R. R. M. betreffend Befandnahme von Kautschuk (Gummi) Ballonbände vom 25. Juni 1917.

Die Bekanntmachung Nr. 3. 1300/3. 18. R. R. M. betreffend Befandserhebung von Kautschuk (Gummi) Ballonbände vom 20. April 1918.

Die Bekanntmachung Nr. 3. I. 354/16. 16. R. R. M. betreffend Befandnahme und Befandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916, nebst zugehörigen Anweisungen an die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung, betreffend Befandnahme und Befandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916.

Die Bekanntmachung Nr. 3. I. 1397/11. 16. R. R. M. betreffend Höchstpreise für Fahrradbereifungen, vom 25. Januar 1917.

Die Bekanntmachung Nr. 3. I. 293/12. 16. R. R. M. betreffend Anweisung für die Einweisung der Fahrradbereifungen gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Befandnahme und Befandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 Nr. 3. I. 354/16. 16. R. R. M., werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Mobilisierungs-Abteilung. Wolffhügel.

Nr. 69.

Verordnung über die Holzabfuhr.

Auf Grund des Erlasses des Reichs für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisationsgesetz) vom 12. November 1918 (S. 6. 204) verordnet das Demobilisationsamt durch Verfügung vom 6. Dezember 1918 — III. 683/11. 16. R. R. M. —, daß die von den Holzverarbeitenden Generalverwaltungen organisierten Bestimmungen über die Verpflichtung zur Holzabfuhr durch Anordnungen der Demobilisationskommission zu ersetzen sind.

Für den Bereich des Regierungsbezirks Wiesbaden wird demnach bestimmt, was folgt:

A. Verpflichtung zur Holzabfuhr.

1. Halter von Wäldern, Gärten und Anpflanzungen sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhr-Ausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhr-Ausschuss bezeichneten Auftragsgeber die jeweils bestimmten Mengen Holz zu den festgelegten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten gegen Entschädigung abzuführen. Abfuhrer sind verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

2. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für den Wohnort zuständigen H. A. M. gegen den ortsüblichen Lohn jederzeit bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse oder der landwirtschaftlichen Arbeiten geschehen kann.

3. Zusammenstellungen von mehreren Befähigten bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

B. Zusammenstellung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Holzabfuhr-Ausschüsse.

1. Vorsitzender des Holzabfuhr-Ausschusses ist der Rentierverwalter, in dessen Verwaltschaftsbezirk (Stadt, Gemeinde) das abzuführende Holz lagert. In Frankfurt a. M. ist der Vorsitzende der Verbands des städtischen Gartens oder dessen Vertreter. Für Privatwaldungen wird der Vorsitzende, der ein verwalterischer Postenamt sein soll, vom Landrat bestimmt.

2. Im übrigen besteht der H. A. M. in Städten aus mehreren Vertretern der Stadtverwaltung und Vertretern des örtlichen Arbeiters- und Soldatenrats, soweit solcher vorhanden ist; auf dem Lande aus mehreren Gemeindevorsteher und aus Vertretern des örtlichen Arbeiters, Soldaten- und Bauernrats.

3. Die Gemeindevorsteher hat die hierauf von ihr bestellten Mitglieder des Holzabfuhr-Ausschusses dem Vorsitzenden mitzuteilen.

4. Zuständig ist der H. A. M. der Wohnort der in Betracht kommenden Holzabfuhr.

5. Der Vorsitzende beruft den H. A. M. ein, leitet dessen Geschäfte und hat die ausschlaggebende Stimme. Auf sein Verlangen hat die in Betracht kommende Gemeinde Beisitzer zu ernennen.

6. Die Tätigkeit des H. A. M. ist eine vermittelnde und eine zwangswise anordnende, und zwar soll der H. A. M. zunächst versuchen, wenn von dem Holzabfuhrer ein Antrag auf Abfuhrerwerb nachgemeldet wird, eine gütliche Einigung über die Abfuhr zwischen dem Holzabfuhrer und dem Auftragsgeber zu vermitteln.

7. Im Falle des Scheiterns oder sonstiger Unmöglichkeit der Vermittelung hat der H. A. M. zur zwangswise Regelung zu schreiten. Diese Regelung hat sich gegenüber den nach A. 1. und 2. dieser Bestimmungen Verpflichteten auf Zeit und Umfang der zu leistenden Abfuhrarbeit zu beschränken.

8. Hinsichtlich der Höhe der Vergütung hat der H. A. M. möglichst in mündlicher Besprechung eine Einigung unter den Beteiligten (Holzabfuhrer und Auftragsgeber) zu erzielen.

9. Falls eine gütliche Einigung unter den Beteiligten nicht zu erreichen ist, hat der H. A. M. die Vergütung für die Abfuhr nach den durch den Beschluß des Bundesrats vom 21. September 1917 (Verordnungsblatt S. 611) bestimmten festen Sätzen für Holzabfuhrer zu bestimmen. (Der Bundesratsbeschluß wird im Anhang mitgeteilt.) Die Tagesvergütung für die nach A. 2 dieser Verordnung zur Abfuhr verpflichteten Holzabfuhrer beträgt bei mangelnder gütlicher Einigung ebenfalls der Holzabfuhrerzuschlag.

10. Gegen die Anordnungen des H. A. M. findet innerhalb einer Woche nach Zustellung der Beschwerde kein, keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der örtlich zuständige Demobilisations-Kommissar endgültig. Das Recht der Beschwerde steht auch den Holzabfuhrern zu.

11. Die durch die Holzabfuhr-Ausschüsse verursachten Ausgaben sind landesverwaltliche Kosten. Für die Erhaltung gilt die allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1918 — III. 2006/29. f. 2., S. 497, Nr. 3. I. 5908/18. M., welche den Landräten und Oberförstern unter dem 30. August 1918 — Tr. I. 2. 3. 1558, III. 4121 — mitgeteilt ist.

12. Die Frage der Entschädigung für Verluste, Beschädigung und außerordentliche Abnutzung von Fahrzeugen, Wagen u. m., sowie die Befreiung der bei der Holzabfuhr beteiligten Personen regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen und öffentlichen Rechts.

13. Die bisherigen Bestimmungen über Holzabfuhr, soweit sie den nachstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden hierdurch aufgehoben.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

W. B. F. 11. 11. 11.

Vorpann und Spanndienste auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt.

Berlin, den 21. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanstalters.

gez.: Dr. H. H. H. H.

Tarif der Vorpannvergütungsätze nach dem Kriegsteilungs-Gesetz.

Die Vergütung für Vorpann und Spanndienste für Kriegsgüter ist § 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1917 — Reichsgesetzblatt S. 129 — erfolgt vom 1. September 1917 ab teilweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorpann und Spanndienste mit Pferden beziehungsweise mit Ochsen oder Kühen geleistet sind.

1. Vergütung für Vorpann und Spanndienste mit Pferden oder Maultieren.

Vergütungsätze für				4
1	2	3	4	
ein mit einem	ein mit zwei	jedes weitere	jedes weitere	Don dem Unter-
Pferde oder Maultier	Pferde oder Maultier	Pferde oder Maultier	Pferde oder Maultier	schied zwischen
bespanntes	bespanntes	bespanntes	bespanntes	Spalte 1 und 2
Fuhrwerk mit	Fuhrwerk mit	Fuhrwerk mit	Fuhrwerk mit	oder 3 entfallen auf
Führer	Führer	Führer	Führer	den auf den
A	A	A	A	Wagen
15	24	9	2	50
				3 50

2. Vergütung für Vorpann und Spanndienste mit Ochsen, Kühen oder Eseln.

Vergütungsätze für				5
1	2	3	4	
ein mit einem	ein mit zwei	jedes weitere	jedes weitere	Don dem Unter-
Ochsen oder Kühen	Ochsen oder Kühen	Ochsen oder Kühen	Ochsen oder Kühen	schied zwischen
bespanntes	bespanntes	bespanntes	bespanntes	Spalte 1 und 2
Fuhrwerk mit	Fuhrwerk mit	Fuhrwerk mit	Fuhrwerk mit	oder 3 entfallen auf
Führer	Führer	Führer	Führer	den auf den
A	A	A	A	Wagen
12	10	50	18	15
				6
				4 50
				2 50
				3 50

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Woche, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb des Tages ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Tageslohnes gemacht wird, soweit Führer und Zugtiere nicht gemäß § 12, 2 und Ziffer 1, 5, 3 der Ausführungsverordnung frei einquartiert und verpflegt werden.

Wird der Vorpann nur einen halben Tag — jedes Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tageslohnes zahlbar.

Bei ausschließlicher Anforderung von Führern und Wagen ohne Spannung oder eines von beiden allein hat der vorstehende Tarif keine Anwendung zu finden (§ 13 des Kriegsteilungs-Gesetzes).

Wiesbaden, den 9. Januar 1919.

Der Demobilisations-Kommissar.

Vorstehende Verordnung wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 16. Januar 1919.

Demobilisationsausführer für den Landkreis Wiesbaden.

A. Nr. 11. 2481/1. A. A. Dr. Penner.

Nr. 70.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. 12. 1918 (S. 6. 201) sowie der §§ 11 Abs. 2 und 62 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. 11. 1918 (S. 6. 201) habe ich den Oberregierungsrat von Penne zu Cassel zum Wahlkommissar für den die Provinz Hessen-Nassau ohne die Kreise Grafschaft Schaumburg und Herrschaft Schmalkalden sowie den Kreis Weimar vom Regierungsbezirk Kassel umfassen 19. Wahlkreis ernannt.

Zu seinem Stellvertreter in Behinderungsfällen ist der Verwaltungsgeschäftsdirektor Dr. Buntz zu Kassel ernannt worden.

Kassel, den 31. Dezember 1918.

Der Oberpräsident.

gez.: von Troitz zu Solz.

Nr. 71.

Erinnerung.

Meine Kreisblattverfügung vom 23. v. Mts. A. Nr. 11. 1873/1, betreffend die Einweisung der Waffengeld-Verpflegungsvorschüsse für das abgelassene Vierteljahr, bringe ich den nach rückständigen Bürgermeistern der Landgemeinden hiermit in Erinnerung. Die Angelegenheit muß bestimmt bis zum 12. d. Mts. erledigt sein.

Wiesbaden, den 7. Januar 1919.

Der Landrat.

A. Nr. 1873/2. J. B. Schmitt.

Nr. 72.

Unter dem Biehbestand des Landwirts Gustav Wachenheimer in Wiesbaden, Friedrichstraße 1 wurde die Haut- und Knochenfleisch amtierärztlich festgestellt. Sperrung des Gehöftes sowie die üblichen Vorkehrungsregeln wurden angeordnet.

Wiesbaden, den 20. Januar 1919.

Der Landrat.

A. Nr. 2. 175. J. B. Schmitt.

Bekanntmachung.

Durch den französischen kommandierenden General der X. Armee ist aufgegeben worden, alle militärischen Gegenstände, die nach dem Waffenstillstand durch Kauf oder Leih in die Hände eines Kreisangehörigen gekommen sind, abgeliefert werden müssen. Damit die Kreisangehörigen sich keinen Unannehmlichkeiten aussetzen, wollen diese alle Gegenstände, sei es daß sie ihnen durch Behörden oder Arbeiter- und Soldatenräte oder von irgend jemand anderem verkauft oder gelehrt worden sind, angeben.

Wiesbaden, den 20. Januar 1919.

Der Landrat.

J. B. Schmitt.

Der Landrat.

J. B. Schmitt.

Der Landrat.

J. B. Schmitt.

Der Landrat.

J. B. Schmitt.

Der Landrat.

J. B. Schmitt.

gigen, daß es auch bei uns keine Person gibt, die sich nicht unter-
liegen sollen. Mag denn der Kampf kommen, ich fürchte mich nicht,
denn das Recht ist auf meiner Seite. Ich werde auch als ungeliebter
Feind meinen Platz voll und ganz ausfüllen, wie ich ein Mensch er-
scheint, wie ich es in dieser Stunde gefühlt habe.

Sie schlicht das Tagesbuch wieder fort, dann geht sie hinaus,
hast und hoch aufgetrieben. Aus dem wunderbarsten, glückseligen
Kind ist ein kluges, unruhiges, selbstbewusstes Weib gewor-
den.

(Fortsetzung folgt.)

Bermischtes.

„Freie Bahn dem Tadel!“ Nach während des Krieges hat
ein ehemaliger preußischer Minister dieses Wort geprägt, das dann
während der Revolution und nach in unendlichen Tönen in unendlichen
Variationen wiederholt. Wie oft verflümmeln die schönsten La-
tente jünger Leute aus dem Grunde, weil ihnen nicht aus finan-
ziellen Gründen der Weg zur vertieften Fortbildung gesperrt ist.
In dieser Hinsicht sollen uns die nordischen Länder Europas, Däne-
mark, Schweden und Norwegen als Vorbild dienen. Hier stehen
schon seit Jahren „Vollschulen“ eigener Art. Es sind das Fortbil-
dungsschulen mit Internatsverbindung. Alle Besucher wohnen und
speisen in einem Hause. Sie bilden gleichsam eine große Familie,
in der jeder Klassenrat vorliegt. In den Wintermonaten haben
diese Schulen der männlichen, in einigen Sommermonaten der weib-
lichen Jugend offen. Als Fortsetzung dieser Vollschulen sind dann
auch in Deutschland (sogar in Bayern) eingerichtet, die sich
auch in Deutschland (sogar in Bayern) eingerichtet, die sich
auch in Deutschland (sogar in Bayern) eingerichtet, die sich

Der Wein. Vom Mittelrhein. Aus den Weinberg-
arbeiten geht es voran. Sowohl die Erntezeit wurde gefördert
als auch die Tunszeit. Da auch Arbeitstaktik vorhanden sind,
war es nicht leicht, die Arbeiten zu fördern. Das Weinge-
schäft zeigt sich belebt, da alle Teile abwarten wollen. Die Preise sind
eben noch nicht entsprechend der Bewertung, die dem Wein abge-
geben wird. Die Forderungen sind noch zu hoch. Es kom-
men nur wenige Umsätze zustande. — Aus dem Rheingebiet.
Bei den letzten Umsätzen stellte sich das
Jahr 1918 in der mittleren Provinz auf 2000—2500 Mark, im
Rheinland auf 3000—4000 Mark. — Aus dem Rheingebiet.
Die Arbeiten im Weinbergland wurden nach besten Kräften
fortgesetzt. Die Erntearbeiten gehen voran, und aus juristischen
Gründen, konnte ebenfalls erledigt werden. Die Dämpfung der Arbeit
war geringer, denn es war nicht möglich, die erforderlichen Mengen
schnell genug heranzubringen. Gekündigt ist es ruhig. Die
Preise sind sehr gefallen, aber noch immer nicht genügend. Ver-
käuflich wurden bei einzelnen Umsätzen für das Jahr 1918
2000—2200 Mark bezahlt. Im Mittel-Rhein ist nur noch ein
kleiner Lager vorhanden und was davon lagert, ist hoch im Preise.

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Betreifend die Ausgabe der Reichsweisskarten.
Die Ausgabe der Reichsweisskarten findet am Freitag, den
24. Januar 1919, im Rathaus, in folgender Reihenfolge statt:
von 9—10 Uhr an die Bewohner der Adels-, Adels-, Adels-, Adels-,
Adels- und Adelsstraßen, Adels- und Adelsstraßen;
von 10—11 Uhr an die Bewohner der Adels-, Adels-, Adels-, Adels-,
Adels- und Adelsstraßen, Adels- und Adelsstraßen;
von 11—12 Uhr an die Bewohner der Adels-, Adels-, Adels-, Adels-,
Adels- und Adelsstraßen, Adels- und Adelsstraßen;
von 12—1 Uhr an die Bewohner der Adels-, Adels-, Adels-, Adels-,
Adels- und Adelsstraßen, Adels- und Adelsstraßen;
Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die Karten mit
dem Namen des Inhabers zu versehen; die Karten sind an-
zugeben, auf Karten ohne Namen kein Recht zu verbriefen.
Über die Karten mit dem Namen des Inhabers
werden keine Karten ausgestellt.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die
Karten zu einer anderen Zeit als oben angegeben, nicht mehr aus-
gestellt werden. Selbstbesitzer, die im Laufe der Woche Anspruch
auf Karten haben, haben die Ausstellung der Karten bis spä-
testens Donnerstag mittags 1 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 8, zu
beantragen. Spätere Anträge können für diese Woche keine Berücksich-
tigung mehr finden.

Hochheim a. M., den 20. Januar 1919.

Der Magistrat. H. J. Böhmer.

Bekanntmachung.

Betreifend die Ausgabe von brauner Suppe (ante Qualität).
Die der Gemeinde vom Kreis überlassene braune Suppe wird
am Donnerstag, den 24. Januar 1919, gegen Vorweisung der Be-
zugsscheine und der Zahlungen Nummer 7 der Lebensmittel-
karten durch die Küche ausgereicht.

Auf den Kopf der Einwohnerzahl entfallen 125 Gramm zum
Brotteile 125 Gramm.

Hochheim a. M., den 20. Januar 1919.

Der Magistrat. H. J. Böhmer.

Bekanntmachung.

**Meine Warnung in der Bekanntmachung vom 23. Dezember
a. J. Nr. 154 über die Mieten von 1918 in Verbindung mit den Be-
schlüssen und Beschlüssen der öffentlichen Verwaltungen der Be-
zirksämter und der Zahlungen Nummer 7 der Lebensmittel-
karten durch die Küche ausgereicht.**

Auf den Kopf der Einwohnerzahl entfallen 125 Gramm zum
Brotteile 125 Gramm.

Hochheim a. M., den 20. Januar 1919.

Der Magistrat. H. J. Böhmer.

Bekanntmachung.

**Meine Warnung in der Bekanntmachung vom 23. Dezember
a. J. Nr. 154 über die Mieten von 1918 in Verbindung mit den Be-
schlüssen und Beschlüssen der öffentlichen Verwaltungen der Be-
zirksämter und der Zahlungen Nummer 7 der Lebensmittel-
karten durch die Küche ausgereicht.**

Auf den Kopf der Einwohnerzahl entfallen 125 Gramm zum
Brotteile 125 Gramm.

Hochheim a. M., den 20. Januar 1919.

Der Magistrat. H. J. Böhmer.

Betreifend die Ausgabe von brauner Suppe (ante Qualität).
Die der Gemeinde vom Kreis überlassene braune Suppe wird
am Donnerstag, den 24. Januar 1919, gegen Vorweisung der Be-
zugsscheine und der Zahlungen Nummer 7 der Lebensmittel-
karten durch die Küche ausgereicht.

Auf den Kopf der Einwohnerzahl entfallen 125 Gramm zum
Brotteile 125 Gramm.

Hochheim a. M., den 20. Januar 1919.

Der Magistrat. H. J. Böhmer.

— Aus der Rheinpfalz. In verschiedenen Bezirken der
Rheinpfalz hat der freihändige Weinverkauf einen Aufschwung er-
fahren. Die Preise sind mehr zurückgegangen und infolgedessen
ist die Nachfrage auch stärker. Es ist ja auch infolgedessen Mangel
an Wein zu spüren, nur dürfen die Preise nicht zu hoch sein.
— Aus der Nahe. Der freihändige Weinverkauf ist ruhig.
Dabei gehen die Preise zurück. — Aus der Mosel. Was die
Entwicklung des Weines anbetrifft, so kann man davon
nicht besonders sprechen, denn sie läßt viel zu wünschen übrig.
b. b. der Wein entwickelt sich normal, aber er ist doch recht teuer
und dünn. Verkäufe kommen eigentlich nur vereinzelt zustande.

Die schlechte Kartoffelernte. Die statistischen Erhebungen zeigen,
daß das Jahr 1918 eine sehr schlechte Kartoffelernte gebracht
hat, so daß es nicht zu verwundern ist, wenn die Vorräte, mit
den „Baterlandsvorräten“ nicht immer in der gewünschten
Menge erfolgen kann. Das durchschnittliche Erntergebnis von
1904—1913 betrug für den Morgen 375 Zentner. Während in den
Jahren 1914—1917 dieses Ergebnis noch überschritten wurde, fiel
es im Jahre 1918 auf nur 45 Zentner, so daß selbst die Vergrößerung
der Anbaufläche nicht im Stande war, den Mangel ganz ein-
zujagen. Die Folgen machen sich leider sehr sehr unheimlich be-
merkbar.

Berlin. Einen sehr interessanten Gang machten zwei Soldaten,
die am Kurfürstendamm die Leute auf der Straße aufhalten zu
untersuchen haben. Sie bemerkten am Nachmittag eine elegante
Dame in einem bayerischen Kleid, die sich längere Zeit vor dem
Hotel Eden auf und ab bewegte, mehrmals sich der Eingangstür
näher, aber immer wieder umkehrte. Die Soldaten verfolgten die
Frau unauffällig. Als diese sich schließlich dem Hotel näherte, ent-
deckte sie sich in höchster Geheimniskrämerie. Die Mannschaften eilten
der Unbekannten nach und brachten sie in das Hauptquartier am
Kurfürstendamm. Dort offenbarte es sich, daß die Dame ein ge-
heimes Mitglied der „Bayerischen Arbeiterpartei“ war. Sie wurde
verhaftet und in der Handtasche einen geladenen Revolver mit sich
geführt. Der Revolver wurde ihm, über keine Verurteilung oder keine
Verurteilung im Falle der Verurteilung, aufbewahrt. Auf der Verurteilung
wurde in der Nacht zum Freitag eine Patrouille unter Mitwirkung
eines zur Verurteilung herbeigeführten Juges von 50 Mann des
Preussischen Regiments in die Reichshausräume ein und fand hier eine
große Menge von Lebensmitteln, wie Fleischwaren, Butter, Eier,
Fisch usw., im Werte von etwa 15000 Mark wurden gefunden,
ferner Tausende von russischen Zigaretten und zahlreiche Pakete
Tabak. Auch große Geldbeträge wurden gefunden.

Bundes Allerlei.

Koblenz. Die ferner Bestimmung vernimmt man im Mo-
ment und auf den Seiten der Sprengungen der schweren Unterstände
an der Westfront. Sie bilden das Fundament in dem gewaltigen öster-
reichischen Drama.

Berlin. Im Opernhaus mußte das Publikum vor Beginn der
Vorstellungsdauer sich wieder entfernen, da das gesamte Ober-
personal in den Ausstand getrieben ist.

Geht Kahl, dann bekommt der Frost! Lubliner. Die Boh-
ren wollen für den Industriebetrieb keine Lebensmittel mehr liefern,
da sie keine Ähren ernten. Sie fangen an, besonders im Kreise
Lubliner, ihre Gefühle zu bekennen und sich zu betönen.

Briten auf Weichheit 10 der Karte ausgegeben. Sollten bis dahin
noch Karten eintreffen, so werden 3 Zentner verteilt. Auf die
durchgeführten Karten entfällt 1 Zentner.

Die Reichsweisskarten.
Donnerstag die Nummern 550 bis 559.
Freitag die Nummern 100 bis 109.
Samstag die Nummern 1 bis 100.

Jeder erhält Brennstoffe, daher ist die angeordnete Reihenfolge
eingehalten.
Die Kohlenhändler haben die Weichheit bis spätestens Dien-
stag, den 26. Januar, auf Zimmer 8 abzugeben.
Hochheim a. M., den 20. Januar 1919.

Der Magistrat. H. J. Böhmer.

Aufforderung.
Einwohner, die sich im unzureichenden Besitze von Gegenständen
(auch Geld) befinden, die im Laufe der Zeit Eigentum der deutschen
Militärbehörden waren, werden aufgefordert, dies sofort im Rat-
haus, Zimmer Nr. 1, zu melden. Falls solche Gegenstände später
gefunden werden, die nicht gemeldet waren, tritt strenge Bestrafung ein.
Hochheim a. M., den 20. Januar 1919.

Der Bürgermeister. H. J. Böhmer.

Bekanntmachung.
Der April für die demobilisierten Mannschaften findet vom
sonntags Sonntag ab nicht mehr um 1 Uhr, sondern mor-
gens um 8 Uhr statt.
Hochheim a. M., den 20. Januar 1919.

Der Bürgermeister. H. J. Böhmer.

Bekanntmachung.
betreffend die Einrichtung der Umkleekabinen für die Zeit vom
1. August bis 31. Dezember 1918.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Um-
kleekabinengesetz werden die zur Einrichtung der Umkleekabinen ver-
pflichteten Personen, Geschäftshaus und sonstigen Verwaltungen in
Hochheim a. M. aufgefordert, die vorzulegenden Verordnungen
über den Umbau der Umkleekabinen bis zum 1. August 1919 bis 31. Dezember 1918 bis 31. Dezember 1918
den unterzeichneten Umkleekabinenamt schriftlich einzu-
reichen, oder die erforderlichen Angaben an Mündliche mündlich zu
machen.

Die Feuergefährlichen Gewerbebetriebe gilt auch der Betrieb der
Brau- und Getreidebrennerei, der Brauerei, der Fleischerei und des
Getreidebrennens sowie der Bergwerkbetriebe. Die Arbeit der Gemein-
demitglieder ist nicht von der Verpflichtung der Gewerbebetriebe aus-
genommen. Im Sinne des Umkleekabinengesetzes. Angehörige der
Brau- und Getreidebrennerei, Brauerei, der Fleischerei und des
Getreidebrennens sind auch verpflichtet, wenn und soweit die Feuer-
gefährlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb
zum Selbstgebrauch oder -verkauf entstehen. Als Gegenstand gilt
in letzterem Falle der Betrieb, der am Ort und zur Zeit der Ein-
nahme von Feuergefährlichen Gegenständen zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umkleekabinen nach dem § 51 a. I. und
b. I. sind diejenigen Personen ausgenommen, die den Betrieb der Um-
kleekabinen in einem Kalenderjahr nicht mehr als 300 Mark betragen. Sie
sind daher zur Einrichtung einer Umkleekabine nicht verpflichtet. Eine
Ausnahme an das Umkleekabinengesetz über die in Anspruch ge-
nommene Steuerfreiheit ist jedoch ersichtlich.

Die Meldepflicht der Umkleekabinen gilt eine Ordnungshöhe
bis zu 100 Mark nach § 51.

Das Umkleekabinengesetz enthält diejenigen, die über den Be-
trag der Umkleekabinen mündliche Angaben machen und verpflich-
tet die Umkleekabinen mündlich oder schriftlich nicht gebührenden
Steuerbeiträge zu leisten, mit einer Geldstrafe bis zum hundertfachen
Betrag der gebührenden oder unrichtigen Steuer. Wenn dieser
Steuerbeitrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100
Mark bis 10000 Mark ein. Der Betrieb ist auszuüben.

Zur Einrichtung der Umkleekabinen sind Behörden zu
verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umkleekabinenamt
kostenlos erlangen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Umkleekabinen
verpflichtet, wenn ihnen Befehle zu einer Erklärung nicht zugegangen
sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im Falle der durch ungenügende
zu wiederholende Abklärungen erzwungen werden, unbeschadet der
Belastung der Umkleekabinen, die Veranlassung auf Grund
höchster Ermittelung vorgenommen.

Hochheim a. M., den 21. Dezember 1918.

Der Magistrat. H. J. Böhmer.

Marshall Tod über Deutschlands Lage.

Paris. Marshall Tod zeigte einem Berichterstatter des
„Morning Post“, daß, während der vernünftige Franzose an sich
eine Annexion des linken Rheinuferes verwerfe, der einstimmige
Entschluß besteht, daß die Politik nicht erlauben darf, daß ein
deutscher Soldat, eine Stellung oder ein Lager auf dem linken
Rheinufer befindet. Die Neutralisierung des Rheinlandes und der
Rheinlande als eine andere Lösung anzusehen, aber ein neutrali-
siertes Rheinland mit einer nicht militärisch befähigten männlichen
Bevölkerung würde eine große Entwicklung versprechen und eine
bevorzugte wirtschaftliche Entwicklung einnehmen. Eine internationalisierte
oder internationale Organisation dieser Gebiete ist die dritte Mög-
lichkeit. In allen drei Fällen besteht das gleiche Ziel, nämlich: eigen-
nen Angriff zu verhindern.

Luxemburg kann die Möglichkeit gegeben werden, durch Volks-
abstimmung zu wählen, ob es belgisch, französisch oder unabhängig
sein will. Aber ein Ding ist sicher: Luxemburg darf nicht wieder
auf Waage oder Waage Deutschland ausgeliefert werden.
Solche Lösung aus immer getroffen werde, die militärischen For-
derungen sind berücksichtigt worden.

Köln. Nach einer langer Weidung erklärte Marshall Tod
gegenüber amerikanischen Berichterstattern in Trier:

Wir müssen mit einem Frieden schließen, der dem Wohlfahrt
unseres Volkes entspricht. Der Friede muß uns gegen alle künf-
tigen Angriffe sichern. Die natürliche Grenze, die die Weltkarte
zeigen wird, ist der Rhein, an dem wir die deutschen Kräfte haben
müssen. Wenn wir den Rhein verlassen, können wir es kaum un-
möglich machen, den Schlag vom 1914 zu wiederholen. Der Rhein
ist eine Friedensgrenze für alle Zeiten. Die ihr Blut für die Sache
der Freiheit vergossen haben.

Um das Schicksal des linken Rheinuferes.

London, 18. Januar. Oberst Kington schreibt in der
„Morning Post“, daß, während der vernünftige Franzose an sich
eine Annexion des linken Rheinuferes verwerfe, der einstimmige
Entschluß besteht, daß die Politik nicht erlauben darf, daß ein
deutscher Soldat, eine Stellung oder ein Lager auf dem linken
Rheinufer befindet. Die Neutralisierung des Rheinlandes und der
Rheinlande als eine andere Lösung anzusehen, aber ein neutrali-
siertes Rheinland mit einer nicht militärisch befähigten männlichen
Bevölkerung würde eine große Entwicklung versprechen und eine
bevorzugte wirtschaftliche Entwicklung einnehmen. Eine internationalisierte
oder internationale Organisation dieser Gebiete ist die dritte Mög-
lichkeit. In allen drei Fällen besteht das gleiche Ziel, nämlich: eigen-
nen Angriff zu verhindern.

Luxemburg kann die Möglichkeit gegeben werden, durch Volks-
abstimmung zu wählen, ob es belgisch, französisch oder unabhängig
sein will. Aber ein Ding ist sicher: Luxemburg darf nicht wieder
auf Waage oder Waage Deutschland ausgeliefert werden.
Solche Lösung aus immer getroffen werde, die militärischen For-
derungen sind berücksichtigt worden.

Köln. Nach einer langer Weidung erklärte Marshall Tod
gegenüber amerikanischen Berichterstattern in Trier:

Wir müssen mit einem Frieden schließen, der dem Wohlfahrt
unseres Volkes entspricht. Der Friede muß uns gegen alle künf-
tigen Angriffe sichern. Die natürliche Grenze, die die Weltkarte
zeigen wird, ist der Rhein, an dem wir die deutschen Kräfte haben
müssen. Wenn wir den Rhein verlassen, können wir es kaum un-
möglich machen, den Schlag vom 1914 zu wiederholen. Der Rhein
ist eine Friedensgrenze für alle Zeiten. Die ihr Blut für die Sache
der Freiheit vergossen haben.

Anzeigen-Teil.

Freiwillige Versteigerung.

Freitag, den 24. d. M., 1 Uhr nachmittags, verliert
ich in der „Kölle“ zu Höchst a. M., Hauptstraße 100

15 bis 18 Pferde

(Alte, Arbeits- und Aufzuchtspferde)

Öffentlich, meistbietend gegen Vorkauf.

Höchst a. M., den 24. Januar 1919.

Aufdermauer, Gerichthofsglieder.

Städtisches Kriegsnotegeld.

Die als städtisches Kriegsnotegeld in den Verkehr gebrachte
Geldscheine, deren Umwandlung am ausdruck gemäß bis zum 1. Fe-
bruar d. J. befristet war, behalten mit Rücksicht auf die be-
stehenden Verordnungen ihre Gültigkeit auf, bis weitere Anordnungen
der Umwandlungstermin wird später besonders bekannt gegeben.
Wiesbaden, den 17. Januar 1919.

Der Magistrat.

Arbeiter (Männer) sucht zur
Führung seines Haushaltes eine

Wichtige häusliche Person

geringeren Alters.

Angebote sind zu richten an:

Jean Bauer, Hindenburg 36.

Hochheim am Main.

Schuh-Reparaturen

sow. Sohlen u. Fled

werden angenommen. Wieder-
zeit 1—2 Tage.

Wiesstraße 14.

Hochheim a. M.

Knockenmehl,

sowie einige Waggon

Brennholz

ein. Verkauften nimmt ent-
gegen

Jean Leleore.

Wiesstraße 14.

Hochheim a. M.

2 Herren-Anzüge

gut erhalten, fest neu, für
schöne Figur zu verkaufen.

H. J. Böhmer.

Hochheim a. M.

Paul Rehm,

Zahn-Praxis

Wiesbaden, Friedrichstr. 50, 1.

Zahnschmerzbehandlung, Zahnziehen, Nervtöten

Plombieren, Zahnregulierungen, Künstl. Zahn-
ersatz in div. Ausführungen u. a. m.

Sprechst.: 9—6 Uhr. Telefon 3118.

Dentist des Wiesbadener Beamten-Vereins.

Bürgerliche Möbel

Wohn-, Schlafzimmer und Küchen

sofort lieferbar.

Otto Gail, Viebrich a. M.

Möbel- und Türenfabrik.

1. Dr. Karl M.

2. Dr. Karl M.

3. Dr. Karl M.

4. Dr. Karl M.

5. Dr. Karl M.

6. Dr. Karl M.

7. Dr. Karl M.

8. Dr. Karl M.

9. Dr. Karl M.

10. Dr. Karl M.

11. Dr. Karl M.

12. Dr. Karl M.

13. Dr. Karl M.

14. Dr. Karl M.

15. Dr. Karl M.

16. Dr. Karl M.

17. Dr. Karl M.

18. Dr. Karl M.

19. Dr. Karl M.

20. Dr. Karl M.

21. Dr. Karl M.

22. Dr. Karl M.